

FIRMENWAGEN – GESCHÄFTSWAGEN

Ob in der täglichen Steuerberatung oder im Rahmen einer Betriebsprüfung: Der Firmenwagen birgt erheblichen Beratungsbedarf in der Steuerberaterpraxis. Eine Vielzahl von Einspruchsverfahren beim Finanzamt sowie Klagen vor den Finanzgerichten haben uns dazu bewogen, die Thematik für Sie im Folgenden aus der Sicht des Steueranwalts darzustellen.

Alle Informationen beruhen auf sorgfältiger Recherche, die Hinweise stellen unsere eigene Rechtsauffassung dar. Dies kann die individuelle Beratung durch den Steuerberater/Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht natürlich nicht ersetzen.

A. Allgemeines

Firmenwagen sind zum Betriebsvermögen gehörende Kfz, die Arbeitnehmer privat nutzen dürfen. Hieraus ergibt sich ein sog. geldwerter Vorteil, der zum Arbeitslohn zählt. Bei Geschäftswagen, die ebenfalls zum Betriebsvermögen gehören, ist es der Unternehmer, der das Kfz auch privat nutzt, und die sich hieraus ergebenden Kosten sind Privatentnahmen, die den Gewinn nicht mindern dürfen.

Bei Geschäfts- oder Firmenwagen, die zu mehr als der Hälfte für betriebliche Fahrten genutzt werden, besteht die Möglichkeit, den Privatanteil pauschal nach der sog. 1 %-Methode zu versteuern, d. h. mit einem Prozent des Bruttolistenpreises zzgl. der Kosten für Sonderausstattungen pro Monat.

Alternativ kann der Privatanteil auch nach der sog. Fahrtenbuchmethode versteuert werden, indem ein Fahrtenbuch geführt und die auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen dem Gewinn wieder hinzurechnet werden.

Hier wird der Entnahmewert also nach dem Umfang der tatsächlichen privaten Nutzung berechnet. Wird das Fahrzeug zu weniger als 50 % betrieblich/beruflich genutzt, muss der Entnahmewert zwingend nach dem Umfang der privaten Nutzung berechnet werden. Liegt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, wird der private Nutzungsanteil im Wege der Schätzung ermittelt.

Zentral ist damit der Umfang der betrieblichen bzw. beruflichen Nutzung, der zunächst ermittelt werden muss:

I. Überwiegend betriebliche bzw. berufliche Nutzung (über 50 %)

Nachfolgende Aufgliederung ist relevant:

1. Betrieblich bzw. beruflich veranlasste Fahrten

Betrieblich bzw. beruflich veranlasst sind alle Fahrten,

- die in einem tatsächlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (z. B. Fahrten zu Kunden, Geschäftspartnern, Warenlieferungen),
- die Arbeitnehmer mit dem Firmenwagen tätigen,
- zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte sowie
- Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

2. Privat veranlasste Fahrten

Hierzu zählen insbesondere Fahrten

- zur Erholung,
- zu Verwandten, Freunden, kulturellen oder sportlichen
- Veranstaltungen, Einkaufsfahrten,
- zu privaten Gaststättenbesuchen, Mittagsheimfahrten,
- im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten

sowie

- im Rahmen der Erzielung von Einkünften aus anderen
- Einkunftsarten (z. B. aus einer selbständig ausgeübten Nebentätigkeit).

3. Nachweis der betrieblichen bzw. beruflichen Nutzung

Den Steuerzahler trifft die sog. objektive Beweislast, d. h. der Umfang der betrieblichen Nutzung ist darzulegen und glaubhaft zu machen. Jedoch muss hierfür nicht zwangsläufig ein Fahrtenbuch geführt werden. Keines gesonderten Nachweises bedarf es, wenn das Fahrzeug „typischerweise“ überwiegend betrieblich genutzt wird, z. B. wenn

- es sich einen Steuerzahler aus einer bestimmten Berufsgruppe handelt, bei der sich aus Art und Umfang der Tätigkeit ergibt, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird (Beispiele: Handelsvertreter mit großem Geschäftsbezirk, Taxiunternehmer, Land- und Tierärzte, Ärzte, die in großem Umfang Hausbesuche machen, Geburtshelfer, die zu Hausgeburten gerufen werden, Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe)

oder

- die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Arbeitsstätte sowie die Familienheimfahrten bereits mehr als 50 % der Jahreskilometerleistung ausmachen.

Für den Nachweis genügen z. B. Eintragungen im Terminkalender, Kilometerabrechnungen gegenüber Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie einfache Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von i. d. R. drei Monaten. Dabei reicht es aus, wenn die betrieblich veranlassten Fahrten mit dem jeweiligen Anlass und der zurückgelegten Strecke sowie die Kilometerstände zu Beginn und am Ende der betrieblichen Fahrt oder des betrieblichen Abrechnungszeitraums aufgezeichnet werden.

Hat der Steuerzahler den betrieblichen/beruflichen Nutzungsumfang des Kfz einmal dargelegt, geht der Fiskus hiervon auch für die folgenden Verlangungszeiträume aus, es sei denn, es ergeben sich wesentliche

Änderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte. Überschreiten Sie trotz sorgfältiger Aufzeichnungen nicht die 50 %-Marke, gelten die Ausführungen zu Kap. III. oder Kap. IV.

B. Gemischte Kosten

Nicht selten beschäftigen Eltern z. B. eine Haushaltshilfe, die sich sowohl um die Kinderbetreuung also auch um den Haushalt kümmert. Auch wenn die Großeltern mithelfen, ergibt sich oftmals dasselbe Abgrenzungsproblem. Als Kinderbetreuungskosten sind hier nur die reinen Betreuungskosten abziehbar, die entweder auf vertraglicher Basis oder durch Schätzung aus den Gesamtkosten ermittelt werden müssen. Bei Au-pair-Kräften werden Ihnen i. d. R. ohne Probleme 50 % zugestanden.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Für eine Haushaltshilfe kommt evtl. eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung oder eine direkte Steuerermäßigung in Betracht.

Eine Besonderheit gibt es für die Nachmittagsbetreuung in der Schule: Hier können Sie nur den Teil Ihres Elternbeitrags absetzen, der auf die Hausaufgabenbetreuung entfällt. Die Schule muss hier eine Bescheinigung ausstellen, in der Ihr Gesamtelternbeitrag auf die einzelnen Aufwandsarten aufgeschlüsselt ist.

C. Altersgrenzen

Steuerlich begünstigt sind Ihre leiblichen Kinder bzw. Adoptiv- oder Pflegekinder (nicht hingegen Stief- oder Enkelkinder) unter 14 Jahren. Davon ausgenommen sind behinderte Kinder. Hier können die Betreuungskosten für Kinder geltend gemacht werden, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung (bei Eintritt der Behinderung vor dem 1. 1. 2007: vor Vollendung des 27. Lebensjahres) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Beachten Sie außerdem, dass die Förderung nur für Kinder gilt, die zu Ihrem Haushalt gehören. Im Zweifel geben die melderechtlichen Verhältnisse den Ausschlag. Eine vorübergehende auswärtige Unterbringung ist aber kein Problem. Für zeitweise im Ausland lebende Kinder gelten Besonderheiten.

D. Höchstgrenzen

Zum einen können Sie Ihre Betreuungskosten nur in Höhe von zwei Dritteln ansetzen. Zum anderen gilt für diese zwei Drittel ein Jahreshöchstbetrag von 4.000 € pro Kind.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Steuerlich optimal ist ein Jahresaufwand bis 6.000 €. Darüber hinausgehende Aufwendungen wirken sich nicht mehr aus. Betreuen die Großeltern das Kind, sollte dies entgeltlich geregelt werden. Die Eltern zahlen weniger Steuern und die Großeltern müssen bei sonst niedrigen Einkünften oftmals gar keine Steuer zahlen.

E. Betriebsausgaben oder Werbungskosten

Der Abzug der Kinderbetreuungskosten von steuerpflichtigen Einnahmen hat Vorrang vor der Berücksichtigung als Sonderausgabe, außergewöhnliche Belastung oder als Steuerermäßigung für eine Haushaltshilfe. Voraussetzung ist, dass die Kinderbetreuungskosten anfallen, weil die/der Alleinerziehende bzw. beide Elternteile erwerbstätig sind. Als Erwerbstätigkeit gilt dabei eine auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit (mindestens zehn Arbeitsstunden pro Woche), die den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft erfordert.

Nicht alle Einnahmen fallen demnach unter eine Erwerbstätigkeit; insbesondere gibt es keinen Kostenabzug von Unterhaltszahlungen, Renten sowie von Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder aus „Liebhaberei“ (wenn auf Dauer Verluste entstehen). Auch ein Studium ist in diesem Sinne nicht begünstigt. Mini-Jobs, Aushilfsjobs und Teilzeitbeschäftigungen gelten allerdings als Erwerbstätigkeit.

Zusammenlebende Eltern müssen beide erwerbstätig sein, um die Kinderbetreuungskosten abziehen zu können. Grundsätzlich kann dabei der Elternteil die Aufwendungen absetzen, der sie finanziell getragen hat. Wenn beide Eltern gezahlt haben, wird der Höchstbetrag prinzipiell bei beiden zur Hälfte – also jeweils mit 2.000 € – berücksichtigt. Sie können aber auch eine andere Aufteilung wählen – und dies kann sich lohnen:

Beispiel:

Für die Hausaufgabenbetreuung ihres siebenjährigen Sohnes zahlen die beiden zusammenlebenden Eltern monatlich 400 €. Der Vater ist Einzelunternehmer, die Mutter übt an zehn Stunden in der Woche einen Mini-Job aus. Da beide Eltern erwerbstätig sind, sind die Kinderbetreuungskosten in Höhe von 3.200 € ($400 \text{ €} \times 12 \times 2/3$) als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten abzuziehen. Da die Mutter aus ihrem Mini-Job nur pauschalbesteuerten Arbeitslohn bezieht, scheidet bei ihr ein Werbungskostenabzug aus. Die vollen Kosten dürfen aber bei der Gewinnermittlung für die Firma des Vaters abgezogen werden und mindern so den Gewinn und sparen Steuern.

Beim Abzug von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten aus einer Arbeitnehmertätigkeit gibt es noch Besonderheiten:

- Wird der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung nicht pauschal, sondern über die Lohnsteuerkarte versteuert, ist der Werbungskostenabzug möglich.
- Kommt mangels höherer tatsächlicher Werbungskosten nur die Pauschale in Höhe von 920 € zum Abzug, können die Kinderbetreuungskosten zusätzlich geltend gemacht werden.
- Ab 2010 können auch beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer u. U. erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten abziehen.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Als Arbeitnehmer können Sie sich den entsprechenden Werbungskostenabzug bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen lassen. Beantragen Sie dazu beim

Finanzamt den Eintrag eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte. Die noch bessere Variante als der Kostenabzug wäre übrigens eine Kostenbeteiligung Ihres Arbeitgebers. Ein Kindergartenzuschuss von ihm ist nämlich gänzlich steuerfrei.

Sind Sie selbständig tätig, werden die Kinderbetreuungskosten bei der Festsetzung Ihrer Einkommensteuervorauszahlung berücksichtigt.

Übrigens: Wenn die Erwerbstätigkeit beispielsweise durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Urlaub unterbrochen wird, können auch die in diesem Zeitraum entstehenden Betreuungskosten abgesetzt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Unterbrechungszeitraum weniger als vier Monate am Stück ausmacht.

F. Sonderausgaben

Handelt es sich nicht um erwerbsbedingte Kosten, weil z. B. nur ein Elternteil berufstätig ist, können Sie in folgenden Fällen wiederum zwei Drittel der Betreuungskosten, höchstens 4.000 €, abziehen, diesmal jedoch als Sonderausgaben:

- Nach der „Kindergartenregelung“ erhalten alle Eltern, die unbeschränkt steuerpflichtig sind – unabhängig von einer Berufstätigkeit – den Abzug, deren Kinder zwischen drei und fünf Jahren alt sind. Damit sind vor allem Kindergartenbeiträge immer von der Steuer absetzbar.
- Für jüngere Kinder oder Kinder zwischen sechs und 13 Jahren bzw. bestimmte behinderte Kinder (vgl. hierzu Kap. IV.) gibt es den Abzug allerdings nur unter höheren Auflagen, und zwar wenn
 - ein Elternteil alleinerziehend ist und sich in Ausbildung befindet, behindert oder dauerhaft krank (mindestens drei Monate) ist;

- bei zusammenlebenden Eltern entweder beide die eben erwähnten Kriterien erfüllen oder aber nur einer

G. Alternative steuerliche Möglichkeiten

Ist der vorrangige Abzug als Betriebsausgabe, Werbungskosten, Sonderausgabe oder außergewöhnliche Belastung nicht möglich, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bleibt Ihnen noch eine Abzugsmöglichkeit, wenn Sie für die Betreuung Ihres Kindes eine Tagesmutter oder eine ähnliche Betreuungsperson engagieren, die zu Ihnen nach Hause kommt. Hier kommt nämlich die Steuerermäßigung für eine haushaltsnahe Dienstleistung bzw. Beschäftigung in Betracht. Dabei haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Beschäftigen Sie die Tagesmutter in einem Mini-Job auf 400-€-Basis, können Sie seit 2009 20 % Ihrer Aufwendungen aus Lohn, Pauschalabgabe und Versicherungspauschale, maximal 510 €, direkt von Ihrer Einkommensteuerschuld abziehen.
- Beschäftigen Sie eine sozialversicherungspflichtige Tagesmutter (Verdienst über 400 €), können Sie seit 2009 20 % Ihrer Aufwendungen, maximal 4.000 €, Ihrer Steuer gegenrechnen.

Seit 2008 reicht es aus, wenn der Steuerzahler über die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und diese auf ein Konto bezahlt hat. Belege müssen dann nur noch auf Anforderung dem Finanzamt vorgelegt werden.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an: info@kanzlei-arndt.com

STEUERBERATER KÖLN STEUERTIPPS